

Eigenerklärung MiLoG/AEntG/SchwarzArbG/LkSG

Erklärung des Bewerbers

Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) ist ein öffentlicher Auftraggeber, so dass vom Bewerber die folgenden rechtsverbindlichen Erklärungen abzugeben sind (§ 19 Mindestlohngesetz [MiLoG] / § 21 Arbeitnehmerentsendegesetz [AEntG] / § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz [SchwarzArbG] / § 22 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz [LkSG]).

Der Bewerber verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung (§ 151 BGB).

Eigenerklärung

Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir nicht nach § 19 MiLoG, § 21 AEntG, § 21 SchwarzArbG oder § 22 LkSG von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen wurde/n und auch nicht nach § 21 MiLoG, § 23 AEntG, § 8 SchwarzArbG oder § 24 LkSG mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500,00 EUR belegt worden bin/sind.

Pflichten

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns gegenüber der SAB:

- die SAB unter Angabe der Gründe des Ausschlusses unverzüglich zu unterrichten, falls ich/wir nach § 19 MiLoG, § 21 AEntG, § 21 SchwarzArbG oder § 22 LkSG von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werde/n oder nach § 21 MiLoG, § 23 AEntG, § 8 SchwarzArbG oder § 24 LkSG eine Geldbuße von wenigstens 2.500,00 EUR auferlegt erhalte/n,
- die einschlägigen Tarifverträge einzuhalten, wenn und soweit diese jeweils anwendbar sind, sowie im Übrigen - sofern das MiLoG bzw. das AEntG, das SchwarzArbG bzw. das LkSG für mich/uns gilt - das MiLoG bzw. das AEntG bzw. das Schwarz-ArbG bzw. das LkSG zu beachten und den zur Erfüllung des Auftrags der SAB eingesetzten Arbeitnehmern mindestens den/das vorgesehene/n Mindestlohn/Mindestentgelt und die nach AEntG vorgesehenen Beiträge zu zahlen,

- sofern das MiLoG bzw. das AEntG für mich/uns gilt und nach dem zwischen mir/uns und der SAB geschlossenen Auftrag die Beauftragung von Nachunternehmern zulässig ist, zu gewährleisten, dass der Nachunternehmer seinen Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn/das Mindestentgelt zahlt, sofern das MiLoG bzw. das AEntG auf ihn anwendbar ist; dies gilt auch, wenn - sofern das MiLoG bzw. das AEntG für mich/uns oder den Nachunternehmer gilt - Leiharbeiter oder anderweitige Erfüllungsgehilfen bei der Durchführung des Auftrags der SAB eingesetzt werden.

Kündigungsrecht

Die SAB ist im Falle eines Vertragsschlusses zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt (Kündigungsrecht), wenn ich/wir:

- von der Vergabe öffentlicher Aufträge nach § 19 MiLoG, § 21 AEntG, § 21 SchwarzArbG oder § 22 LkSG ausgeschlossen werde/n oder
- nach § 21 MiLoG, § 23 AEntG, § 8 SchwarzArbG oder § 24 LkSG mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500,00 EUR belegt werde/n oder
- die Eigenerklärung inhaltlich unrichtig abgegeben habe/n oder
- eine der vorstehenden Pflichten nicht erfüllt wird.

Haftungsfreistellung

Ich/wir stelle/n - sofern das MiLoG bzw. das AEntG für mich/uns gilt - die SAB im Innenverhältnis von allen etwaigen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem zu schließenden Vertrag frei, die von diesen Dritten nach § 13 MiLoG oder § 14 AEntG gegen die SAB geltend gemacht werden, weil ich/wir oder ein Nachunternehmer seine Pflichten nach dem MiLoG oder dem AEntG nicht erfüllt.

Lieferant / Dienstleister

Ort	Datum (TT.MM.JJJJ)
Name der Firma in Klarschrift	

Unterschrift Stempel